

Premium-Drive GmbH | Rheinaustraße 81 | 53225 Bonn

## Zusatzvereinbarung

### **Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe**

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort

2. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Arbeitgeber ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Weisung des Arbeitgebers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.

3. Sollte diese Vereinbarung den Arbeitnehmer in seinem beruflichen Fortkommen konkret behindern, so wird er auf Nachweis von seiner Verschwiegenheitspflicht soweit befreit wie dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung im Einzelfall herbeizuführen, die den Interessen der Parteien an Geheimhaltung und Offenbarung am nächsten kommt.

4. Dem Arbeitgeber ist es untersagt, während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses ohne Einwilligung des Arbeitgebers zu dieser in Wettbewerb zu treten. Er darf weder ein Handelsgewerbe im Geschäftszweig des Arbeitgebers Firma betreiben noch sonst im Geschäftszweig des Arbeitgebers Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen. Untersagt ist insbesondere auch die Begründung eines Dienstverhältnisses mit einem Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung an einem solchen, sofern hierdurch Einfluss auf die Führung der Geschäfte des jeweiligen Unternehmens genommen werden kann.

5. Für jeden Einzelfall des Verstoßes gegen die Verschwiegenheit und/oder das Wettbewerbsverbot ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsgehalts an das Unternehmen zu zahlen. Geschieht der Verstoß in der Probezeit, beträgt die Vertragsstrafe so viel, wie der Bruttolohnanspruch des Arbeitnehmers von der Kündigung bis zum Beendigungszeitpunkt.

Besteht die Zuwiderhandlung in einer Dauerverletzung (z.B. kapitalmäßige Beteiligung an einem Wettbewerbsunternehmen oder Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses wie eines Arbeits-, Dienst-, Handelsvertreter- oder Beraterverhältnisses), wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat, in dem die Dauerverletzung anhält, neu verwirkt. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen hingegen einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung, sind sie von der für diese Dauerverletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst.

# PREMIUM-DRIVE

chauffeured transportation services **est. 2006**

Premium-Drive GmbH | Rheinaustraße 81 | 53225 Bonn

Mehrere im Zusammenhang stehende  
Zu widerhandlungen stehen einer Dauerverletzung gleich.  
Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen innerhalb eines Jahres ist der  
Gesamtbetrag der in diesem Jahr zu zahlender Vertragsstrafe auf das sechsfache  
des monatlichen Bruttogehalts beschränkt.  
Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmens, einen eventuell darüber hinaus  
entstandenen Schaden geltend zu machen.

Gez. Am 10.02.2021

Jan Stronczynski  
Geschäftsführung

Stefan Oebel  
Geschäftsführung

10. Februar 2020

**Hiermit bestätige ich den Vertragszusatz wie oben gelesen und verstanden zu  
haben und nehme die Zusatzvereinbarung an.**

---

**Name Mitarbeiter**

---

**Unterschrift Mitarbeiter**